

Senatsverwaltung für Finanzen  
II A – FV 4015-1/2014-1-25

Berlin, den 6. November 2018  
Tel. 9020 (int. 920) 2384  
E-Mail: Christian.Bohm@senfin.berlin.de

**0057 F**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

**Ergebnis der 154. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen"  
vom 23. bis 25. Oktober 2018 in Hamburg**

## **1. Grundlagen der Steuerschätzung**

Nach Einschätzung der Bundesregierung befindet sich „die deutsche Wirtschaft weiter im Aufschwung und wird im nächsten Jahr ins zehnte Jahr des Aufschwungs gehen“. In ihrer aktuellen Herbstprojektion prognostiziert die BReg für die Jahre 2018 und 2019 jeweils ein reales BIP-Wachstum von 1,8%. Das Wachstum wird dabei wesentlich durch die Binnenwirtschaft getragen, während die Außenwirtschaft insbesondere aufgrund schwelender Handelsstreitigkeiten zunehmenden Unsicherheiten unterliegt. Diese Projektion liegt für 2018 und 2019 moderat unter den bisherigen Erwartungen, die der Steuerschätzung im Mai 2018 zu Grunde lagen.

## **2. Bundesweites Ergebnis der Steuerschätzung**

Die bundesweiten Steuereinnahmen werden im Prognosezeitraum von rd. 735 Mrd. € (Ist 2017) auf voraussichtlich rd. 907 Mrd. € (2022) ansteigen.

Bundesweit (Mrd. €)*	Ist 2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerschätzung Mai 2018	735	772	807	839	873	906
Steuerschätzung Oktober 2018	735	775	805	841	875	907
Differenz zur letzten Steuerschätzung	---	3,2	-2,3	2,3	2,0	1,5

\* Abweichung in den Summen durch Rundung möglich

Gegenüber den letzten Steuerschätzungen fallen die Schätzkorrekturen bei dieser Steuerschätzung vergleichsweise niedrig aus. Die bundesweite Steuerschätzung erfolgt auf Basis des geltenden Steuerrechts. Es befinden sich allerdings mehrere große Steuerrechtsänderungen im Gesetzgebungsverfahren, die voraussichtlich noch im Dezember 2018 abgeschlossen werden. Diese Steuerrechtsänderungen sind in der bundesweiten Steuerschätzung noch nicht berücksichtigt. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Haushalte der Länder und Gemeinden werden diese Änderungen jedoch durch die Mehrheit der Länder inkl. Berlin in der Steuerschätzung berücksichtigt (siehe hierzu Ziffer 3.1).

Die volkswirtschaftliche Steuerquote wird nach der Steuerschätzung von rd. 22,4% (2017) auf rd. 23½% zum Ende des Schätzzeitraumes steigen. Auch wenn die tatsächliche Steigerung durch das bereits im Gesetzgebungsverfahren befindliche Familienentlastungsgesetz etwas gebremst werden wird, dürfte der politische Druck für weitere Steuerentlastungen vor dem Hintergrund der im Vergleich der OECD-Staaten bereits sehr hohen deutschen Steuer- und Abgabenquoten hoch bleiben.

### 3. Ergebnis für Berlin

Die Entwicklung bei den Steuereinnahmen in Berlin in den Jahren 2016, 2017 und bis Mitte Oktober 2018 war mit Wachstumsraten von jeweils rd. +8% pro Jahr außerordentlich stark. Hierbei spielen die über die Umsatzsteuerverteilung vollzogene Bundesbeteiligung bei Asyl und Integration eine Rolle, mehrere steuerliche Großfälle in Berlin, die Einwohnerentwicklung, aber auch dynamische Wachstumsraten bei Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Das Einnahmenplus von annähernd 24% in nur drei Jahren verdeutlicht jedoch den Ausnahmeharakter der aktuellen Entwicklung, der sich in dieser Höhe nicht in die Zukunft fortschreiben lässt.

In der Schätzung für Berlin sind, wie bereits oben dargestellt, drei große Steuerrechtsänderungen berücksichtigt, die in der bundesweiten Schätzung noch nicht enthalten sind. Das regionalisierte Ergebnis für Berlin stellt sich wie folgt dar:

Berlin (Mio. €)*	1st 2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Steuerschätzung Oktober 2018</b>	21.249	22.873	23.323	24.608	25.678	26.669
Vergleich zur <b>Steuerschätzung Mai 2018</b>		22.215	22.874	24.253	25.261	26.248
<b>Veränderung</b>		<b>658</b>	<b>450</b>	<b>354</b>	<b>418</b>	<b>421</b>
Vergleich zum <b>Haushalt 2018/2019</b>		21.698	22.316			
<b>Veränderung</b>		<b>1.175</b>	<b>1.008</b>			
Vergleich zur <b>Finanzplanung 2018 bis 2022**</b>				23.973	24.962	25.943
<b>Veränderung</b>				<b>634</b>	<b>717</b>	<b>726</b>

\* Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

\*\* Eckwerte der FPL 2018 bis 2022 unter Berücksichtigung der Steuermindereinnahmen aus dem Familienentlastungsgesetz (Eckwerte Zeilen 23 + 24)

Im Zeitraum des Doppelhaushaltes 2018/2019 ergeben sich gegenüber der letzten Steuerschätzung vom Mai 2018 Mehreinnahmen von rd. 658 Mio. € (2018) und rd. 450 Mio. € (2019). Gegenüber dem Haushalt 2018/2019, der noch auf der älteren Steuerschätzung vom November 2017 beruht, beträgt der Zuwachs rd. 1.175 Mio. € (2018) und rd. 1.008 Mio. € (2019).

Die Finanzplanung 2018 bis 2022 basiert auf der Steuerschätzung vom Mai 2018, die um die Steuermindereinnahmen aus dem Familienentlastungsgesetz fortgeschrieben worden war<sup>1</sup>. Nach der aktuellen Steuerschätzung ergeben sich im Vergleich zur FPL Mehreinnahmen von rd. 634 Mio. € (2020), von rd. 717 Mio. € (2021) und von rd. 726 Mio. € (2022).

<sup>1</sup> vgl. Eckwertetableau der FPL 2018 bis 2022, Seite 45, dort Summe der Zeilen 23 und 24. Die Unterschiedsbeträge in der vorstehenden Tabelle zwischen der Steuerschätzung vom Mai 2018 und der FPL 2018 bis 2022 entsprechen exakt den Auswirkungen des Familienentlastungsgesetzes, das zwar in der FPL, aber noch nicht in der Steuerschätzung Mai 2018 berücksichtigt war.

Die Steuermehreinnahmen gegenüber den bisherigen Erwartungen sind neben den konjunkturellen Faktoren auch durch Steuerrechtsänderungen und durch das Einwohnerwachstum in Berlin bedingt.

### 3.1 Steuerrechtsänderungen

Im Ergebnis der Steuerschätzung für Berlin wurden mehrere Steuerrechtsänderungen berücksichtigt. Die Gesetzgebungsverfahren sollen voraussichtlich im Dezember 2018 abgeschlossen werden. Hierzu gehören:

- Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 27.6.2018 - **Familienentlastungsgesetz** (Erhöhung des Kindergeldes um 10 € je Kind und Monat zum 1.7.2019, Anhebung von Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag, Abmilderung der Kalten Progression).
- Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.9.2018 - sog. „**Gute-Kita-Gesetz**“ (Zahlungen des Bundes an die Länder für Qualitätsverbesserungen im Kitabereich via Umsatzsteuerverteilung).
- Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ – **FAG-Änderungsgesetz** vom 10.10.2018. Mit dem Gesetz erfolgt bei der 670-€-Pauschale Asyl eine Spitzabrechnung und die Festlegung von Abschlägen bis Ende 2019. Die Integrationspauschale (2 Mrd. €) wird zunächst um ein Jahr (2019) verlängert und einmalig um 435 Mio. € aufgestockt. Mit der vorzeitigen Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ entfällt ab dem Jahr 2019 die bisherige Mitfinanzierung der Ländergesamtheit in Höhe von jährlich rd. 2.224 Mio. € (Berliner Anteil rd. 123 Mio. €).

Die Rechtsänderungen führen zu folgenden finanziellen Auswirkungen für Berlin. Während das Familienentlastungsgesetz bereits in der FPL 2018 bis 2022 berücksichtigt worden war, treten die beiden anderen Rechtsänderungen neu hinzu:

Finanzielle Auswirkungen für Berlin (Mio €)	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Familienentlastungsgesetz</b>		- 123	- 280	- 299	- 305
<b>Gute-Kita-Gesetz</b>		27	55	110	110
<b>FAG-Änderungsgesetz</b>					
670-Euro-Pauschale Spitzabrechnung und Abschläge	70	45			
Integrationspauschale		134			
Fonds Deutsche Einheit		123	123	123	123
Gemeindeanteil Umsatzsteuer		50			
<b>Summe</b>	70	256	-102	-66	-72

### 3.2 Einwohnerentwicklung

Im Zeitraum von der Steuerschätzung im Mai 2018 bis zur aktuellen Steuerschätzung hat das Statistische Bundesamt die amtliche Bevölkerungsstatistik vom 30.06.2017 auf den 31.03.2018 fortgeschrieben. Die Berliner Einwohnerzahl ist in diesem Zeitraum um rd. 27.000 Personen gestiegen. Das Wachstum in Berlin (+0,76%) war etwa fünf Mal so hoch wie im Bundesdurchschnitt (+0,16%). Damit verbunden waren finanzielle Effekte für Berlin bei der Umsatzsteuerverteilung und im Finanzausgleich in Höhe von rd. 120 Mio. €.

Zur Einordnung dieser vergleichsweise hohen Einwohnereffekte wird auf die atypische Fortschreibung um 9 Monate verwiesen, die dem Zeitverzug im Statistischen Bundesamt geschuldet ist. In der Regel beträgt die Fortschreibung zwischen den Steuerschätzungen 6 Monate. Die aus diesen Trends resultierenden finanziellen Effekte in der Zukunft unterliegen hohen Unsicherheiten. Ebenso sind aus hiesiger Sicht die Zahlen für Berlin mit Blick auf den nächsten Zensus mit einer größeren Unsicherheit verbunden.

Auf dieser Basis wurde das erwartete zukünftige überdurchschnittliche Einwohnerwachstum über das Ergebnis der Steuerschätzung hinaus mit einem Betrag von 100 Mio. € im Jahr 2019 berücksichtigt, der in unveränderter Höhe auch in die Folgejahre fortgeschrieben wurde. Dies berücksichtigt einerseits die seit längerem überdurchschnittliche Berliner Entwicklung, trägt aber auch den genannten Unsicherheiten Rechnung.

### 4. Fazit

Zu den Gründen für die hohen Einnahmenzuwächse **im Jahr 2018** zählen die sehr dynamische Entwicklung der Berliner Steuereinnahmen (insb. Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer auf Dividenden, Gewerbesteuer und Lohnsteuer), steuerliche Großfälle in Berlin, Nachzahlungen aus der Umsatzsteuerverteilung und dem Finanzausgleich für das Jahr 2016 (186 Mio. €), Beteiligung des Bundes bei Asyl und Integration über die Umsatzsteuerverteilung und die überdurchschnittliche Einwohnerentwicklung.

Bis auf den durch Rechtsänderungen bedingten Anteil der Steuermehreinnahmen im Jahr 2018 von rd. 70 Mio. € gilt der Einnahmenzuwachs vollständig als konjunkturell und steht nach den Bestimmungen des Konsolidierungshilfeverfahrens deshalb nicht für strukturelle Mehrausgaben zur Verfügung.

**Im Jahr 2019** wirken sich die als strukturell geltenden Steuerrechtsänderungen mit einem Volumen von rd. 256 Mio. € aus. Ihr Anteil an den gesamten Mehreinnahmen (rd. 450 Mio. €) ggü. der Mai-Steuerschätzung 2018 liegt damit bei rd. 57 %.

Abschließend wird auf das Prognoserisiko der Steuerschätzung verwiesen: Zum Zeitpunkt der Herbst-Steuerschätzung besteht grundsätzlich noch eine signifikante Schätzunsicherheit für das laufende Jahr, die in diesem Jahr aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren und mehreren steuerlichen Großfällen zusätzlich erhöht ist. Nach der Abrechnungssystematik des Finanzausgleichs erfolgt die Steuerverteilung jeweils vorläufig und der horizontale Ausgleich unter den Län-

dern jeweils mit einem Quartal Zeitverzögerung. Das heißt, sämtliche Besonderheiten des Steueraufkommens in Berlin im letzten Quartal eines Jahres schlagen sich somit zunächst direkt und „unkorrigiert“ im Haushaltsabschluss nieder, da der Finanzausgleich erst im März des Folgejahres wirksam wird.

Auf dieser Basis verbleibt eine Schätzunsicherheit für das Ergebnis 2018 bei den Steuereinnahmen zum jetzigen Zeitpunkt von mindestens +/- 1% des Jahresaufkommens, d.h. +/- 230 Mio. €. Jederzeit mögliche steuerliche Großfälle in Berlin können hinzutreten und sich belastend wie entlastend auswirken.

In Vertretung

Fréderic Verrycken

Senatsverwaltung für Finanzen

**Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2018**

Berlin (Mio. €)*	Ist 2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>Steuerschätzung Oktober 2018</b>	<b>21.249</b>	<b>22.873</b>	<b>23.323</b>	<b>24.608</b>	<b>25.678</b>	<b>26.669</b>
Vergleich zur <b>Steuerschätzung Mai 2018</b>		22.215	22.874	24.253	25.261	26.248
<b>Veränderung</b>		<b>658</b>	<b>450</b>	<b>354</b>	<b>418</b>	<b>421</b>
Vergleich zum <b>Haushalt 2018/2019</b>		21.698	22.316			
<b>Veränderung</b>		<b>1.175</b>	<b>1.008</b>			
Vergleich zur <b>Finanzplanung 2018 bis 2022**</b>				23.973	24.962	25.943
<b>Veränderung</b>				<b>634</b>	<b>717</b>	<b>726</b>

Ab 2020 auf Basis des neuen Finanzausgleichsrechts.

\* Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

\*\* Eckwerte der FPL 2018 bis 2022 unter Berücksichtigung der Steuermindereinnahmen aus dem Familienentlastungsgesetz (Eckwerte Zeilen 23 + 24)

Berücksichtigt wurden folgende Gesetze:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 27.6.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.9.2018

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und  
zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des "Fonds Deutsche Einheit" vom 10.10.2018

**Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2018**

Mio €	Ist 2017	2018	2019	2020	2021	2022
Landesanteil an Gemeinschaftssteuern						
Lohnsteuer	3.004,0	3.548,750	3.746,800	3.898,525	4.101,250	4.330,750
Veranlagte Einkommensteuer	1.020,1	1.024,250	1.066,750	1.122,000	1.190,000	1.253,750
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	309,4	382,500	367,500	377,500	402,500	417,500
Körperschaftsteuer	804,3	830,000	865,000	900,000	945,000	970,000
Umsatzsteuer	3.165,4	3.412,000	3.369,000	8.253,000	8.629,000	8.933,000
Einfuhrumsatzsteuer	1.116,4	1.270,000	1.259,000	1.318,000	1.366,000	1.415,000
Gewerbesteuerumlage <sup>1</sup>	101,9	107,400	110,600	114,000	117,500	121,000
Abgeltungsteuer	115,5	138,600	140,800	143,000	145,200	147,400
Summe	9.637,0	10.713,500	10.925,450	16.126,025	16.896,450	17.588,400
Landessteuern						
Vermögensteuer	0,0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Erbschaftsteuer	238,8	390,000	300,000	305,000	310,000	315,000
Grunderwerbsteuer	1.059,7	980,000	1.015,000	1.040,000	1.070,000	1.100,000
Totalisatorsteuer	0,4	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400
Lotteriesteuer	63,7	65,000	66,000	67,000	68,000	69,000
Feuerschutzsteuer	15,3	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000
Biersteuer	13,9	14,000	14,000	14,000	14,000	14,000
Summe	1.391,6	1.464,400	1.410,400	1.441,400	1.477,400	1.513,400
Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern und Gemeindesteuern						
Gemeindeanteil LSt/ESt	1.420,2	1.614,000	1.698,900	1.771,950	1.867,500	1.971,000
Grundsteuer A	0,1	0,067	0,067	0,067	0,067	0,067
Grundsteuer B	804,7	820,000	830,000	840,000	850,000	860,000
Gewerbesteuer	1.948,5	2.150,000	2.210,000	2.280,000	2.350,000	2.420,000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	234,8	283,000	316,000	287,000	294,000	301,000
Gewerbesteuerumlage <sup>2</sup>	-173,9	-183,400	-188,800	-194,600	-200,600	-206,600
Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	31,5	37,800	38,400	39,000	39,600	40,200
Vergnügungssteuer	43,4	43,000	43,000	43,000	43,000	43,000
Hundesteuers	11,5	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
Zweitwohnungsteuer	3,3	3,000	9,000	9,000	9,000	9,000
Übernachtungsteuer	46,3	50,000	52,000	54,000	56,000	58,000
Summe	4.370,4	4.829,467	5.020,567	5.141,417	5.320,567	5.507,667
<b>Gesamtsumme Steuern</b>	<b>15.399,0</b>	<b>17.007,367</b>	<b>17.356,417</b>	<b>22.708,842</b>	<b>23.694,417</b>	<b>24.609,467</b>
Länderfinanzausgleich i.e.S.	4.475,8	4.458,000	4.509,000	0,000	0,000	0,000
Allgemeine BEZ	1.374,3	1.408,000	1.458,000	1.899,000	1.984,000	2.060,000
<b>Summe LFA und Allg. BEZ</b>	<b>5.850,2</b>	<b>5.866,000</b>	<b>5.967,000</b>	<b>1.899,000</b>	<b>1.984,000</b>	<b>2.060,000</b>
<b>Steuern und Finanzausgleich</b>	<b>21.249,1</b>	<b>22.873,367</b>	<b>23.323,417</b>	<b>24.607,842</b>	<b>25.678,417</b>	<b>26.669,467</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

1) nur Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

Ab 2020 auf Basis des neuen Finanzausgleichsrechts.

Berücksichtigt wurden folgende Steuerrechtsänderungen:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 27.6.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.9.2018

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des "Fonds Deutsche Einheit" vom 10.10.2018

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Oktober 2018

Abweichungen vom Haushaltsplan 2018/2019

Euro Titel	Bezeichnung	Haushalt	Differenz	Schätzung	Haushalt	Differenz	Schätzung
		2018	2018	2018	2019	2019	2019
01100	Lohnsteuer	3.489.250.000	59.500.000	3.548.750.000	3.684.750.000	62.050.000	3.746.800.000
01200	Veranlagte Einkommensteuer	1.054.000.000	-29.750.000	1.024.250.000	1.105.000.000	-38.250.000	1.066.750.000
01300	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	285.000.000	97.500.000	382.500.000	295.000.000	72.500.000	367.500.000
01400	Körperschaftsteuer	735.000.000	95.000.000	830.000.000	760.000.000	105.000.000	865.000.000
01500	Umsatzsteuer	3.283.000.000	129.000.000	3.412.000.000	3.224.000.000	145.000.000	3.369.000.000
01600	Einfuhrumsatzsteuer	1.078.000.000	192.000.000	1.270.000.000	1.124.000.000	135.000.000	1.259.000.000
01700	Gewerbesteuерumlage an das Land <sup>1)</sup>	95.000.000	12.400.000	107.400.000	97.000.000	13.600.000	110.600.000
01800	Abgeltungsteuer	116.600.000	22.000.000	138.600.000	118.800.000	22.000.000	140.800.000
05100	Vermögensteuer	0	0	0	0	0	0
05200	Erbschaftsteuer	220.000.000	170.000.000	390.000.000	225.000.000	75.000.000	300.000.000
05300	Grunderwerbsteuer	1.080.000.000	-100.000.000	980.000.000	1.135.000.000	-120.000.000	1.015.000.000
05500	Totalisatorsteuer	400.000	0	400.000	400.000	0	400.000
05700	Lotteriesteuer	65.000.000	0	65.000.000	65.000.000	1.000.000	66.000.000
05900	Feuerschutzsteuer	15.000.000	0	15.000.000	15.000.000	0	15.000.000
06100	Biersteuer	14.000.000	0	14.000.000	14.000.000	0	14.000.000
07100	Gemeindeanteil LSt/EST	1.603.500.000	10.500.000	1.614.000.000	1.690.500.000	8.400.000	1.698.900.000
07200	Grundsteuer A	70.000	-3.000	67.000	70.000	-3.000	67.000
07300	Grundsteuer B	810.000.000	10.000.000	820.000.000	820.000.000	10.000.000	830.000.000
07500	Gewerbesteuer	1.900.000.000	250.000.000	2.150.000.000	1.940.000.000	270.000.000	2.210.000.000
07600	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	289.000.000	-6.000.000	283.000.000	282.500.000	33.500.000	316.000.000
07700	Gewerbesteuерumlage <sup>2)</sup>	-162.200.000	-21.200.000	-183.400.000	-165.600.000	-23.200.000	-188.800.000
07800	Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	31.800.000	6.000.000	37.800.000	32.400.000	6.000.000	38.400.000
08200	Vergnügungssteuer	43.000.000	0	43.000.000	43.000.000	0	43.000.000
08300	Hundesteuer	11.000.000	1.000.000	12.000.000	11.000.000	1.000.000	12.000.000
08900	Zweitwohnungssteuer	3.000.000	0	3.000.000	9.000.000	0	9.000.000
08901	Übernachtungsteuer	48.000.000	2.000.000	50.000.000	50.000.000	2.000.000	52.000.000
21102	BEZ nach § 11 Abs. 2 FAG	1.370.000.000	38.000.000	1.408.000.000	1.409.000.000	49.000.000	1.458.000.000
21201	Ausgleichszuweisungen der Länder	4.221.000.000	237.000.000	4.458.000.000	4.331.000.000	178.000.000	4.509.000.000
<b>Summe</b>		<b>21.698.420.000</b>	<b>1.174.947.000</b>	<b>22.873.367.000</b>	<b>22.315.820.000</b>	<b>1.007.597.000</b>	<b>23.323.417.000</b>

1) nur Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

Berücksichtigt wurden folgende Steuerrechtsänderungen:

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 27.6.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.9.2018

Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten von Ländern und Gemeinden und

zur Regelung der Folgen der vorzeitigen Abfinanzierung des "Fonds Deutsche Einheit" vom 10.10.2018